



«AzNeu»

B e s c h l u s s

In dem Verwaltungsverfahren

wegen des vollständigen Widerrufs von Verpflichtungen auf dem Markt für die Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in einzelnen Mobilfunknetzen (Markt Nr. 2 der Märkte-Empfehlung 2014/710/EU)

betreffend die

«Betroffene», vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene,

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

die Vorsitzende Judtih Schölzel,
die Beisitzer Helmut Scharnagl und
den Beisitzer Matthias Wieners

nach der von der Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur beschlossenen Festlegung:

„Der Markt für „Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in einzelnen Mobilfunknetzen“ ist nicht mehr regulierungsbedürftig. Damit kommt der Markt Nr. 2 der Märkteempfehlung 2014 nicht mehr für eine Regulierung nach Teil 2 des TKG in Betracht.

Es wird daher festgestellt, dass der Markt für Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in einzelnen Mobilfunknetzen (Markt Nr. 2 der Märkteempfehlung 2014) in Zukunft insgesamt nicht mehr der Regulierung nach §§ 10ff. TKG unterfällt.“

unter Verzicht auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beschlossen:

Die der Betroffenen mit Beschluss «Az_RegVfg» vom «Datum_RegVfg» in der Fassung des Beschlusses «Az_geänderte_RegVfg»«Az_geänderte_RegVfg_II» vom 26.02.2021 auferlegten Regulierungsverpflichtungen werden widerrufen.

Sachverhalt

Die Betroffene ist ein Anbieter für Mobile Dienste (AMD). Sie betreibt ein öffentliches Telekommunikationsnetz über das sie Mobile Dienste unter Verwendung von Mobile-Dienste-Rufnummern realisiert.

Zuletzt mit Beschluss «Az_RegVfg» vom 08.12.2020 wurde die Betroffene wie folgt verpflichtet:

- I. Gegenüber der Betroffenen werden die ihr mit Regulierungsverfügung «Az_RegVfg» vom «Datum_RegVfg» in der durch Regulierungsverfügung «Az_geänderte_RegVfg» vom «Datum_geänderte_RegVfg» geänderten Fassung auferlegten Verpflichtungen wie folgt beibehalten, geändert und widerrufen, nämlich
 1. Betreibern von öffentlichen Telefonnetzen die Koppelung mit ihrem öffentlichen Mobiltelefonnetz am Vermittlungsstellenstandort der Betroffenen zu ermöglichen,
 2. über die Koppelung Verbindungen in ihr Netz zu terminieren,
 3. zum Zwecke der Koppelung und Terminierung gemäß Ziffern 1. und 2. Kollokation sowie im Rahmen dessen Nachfragern bzw. deren Beauftragten jederzeit Zutritt zu diesen Einrichtungen zu gewähren,
 4. dass Vereinbarungen über Zugänge nach Ziffern 1. bis 3. auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein, einen gleichwertigen Zugang gewähren und den Geboten der Chancengleichheit und Billigkeit genügen müssen,
 5. der Bundesnetzagentur gültige Verträge über Zugangsleistungen nach Ziffern 1. bis 3. ohne gesonderte Aufforderung und in einer öffentlichen und einer vertraulichen Fassung vorzulegen, es sei denn, der jeweilige Vertrag liegt der Bundesnetzagentur bereits vor,
 6. ein einheitliches Standardangebot für Zugänge nach Ziffern 1. bis 3., für die eine allgemeine Nachfrage besteht, zu veröffentlichen, wobei die Angaben zu den Standorten der Koppelung bzw. der Kollokation nicht veröffentlicht, sondern interessierten Unternehmen nur auf Nachfrage zugänglich gemacht werden müssen,
 7. Die Pflicht aus Ziffer 1. bis 3. gilt nicht für Verbindungen mit Ursprung außerhalb der Europäischen Union, soweit und solange für diese Verbindungen die im delegierten Rechtsakt gemäß Art. 75 Abs. 1 EKEK geregelte maximale Obergrenze für die Anrufzustellung ins Mobilfunknetz nicht gilt.
 8. Die in Ziffer 7. der BK3b-15/060 auferlegten Unterwerfung unter die Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG wird widerrufen.
- II. Ziffer I. tritt mit der Geltung der mit dem delegierten Rechtsakt geregelten maximalen Obergrenze für die Anrufzustellung ins Mobilfunknetz in Kraft.
- III. Es wird festgestellt, dass die Betroffene dem delegierten Rechtsakt gemäß Art. 75 Abs. 1 EKEK unterworfen ist.

Mit Schreiben vom 16.12.2024 teilte die Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur der Beschlusskammer mit, dass es mit Blick auf das nunmehr laufende Marktanalyseverfahren (Az. BK1-24/003) bezüglich des Marktes für die Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in einzelnen Mobilfunknetzen eine vorläufige Einschätzung gebe, dass dieser Markt zukünftig nicht mehr regulierungsbedürftig sei. Daraufhin hat die Beschlusskammer mit Schreiben vom 18.12.2024 ein Verfahren zur Überprüfung der gegenüber der Betroffenen aktuell noch geltenden Regulierungsverpflichtungen eingeleitet und den Entwurf einer geänderten Regulierungsverfügung am 08.01.2025 auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur zur nationalen Konsultation gestellt. Gleichzeitig ist im Amtsblatt Nr. 1/2025 vom 08.01.2025 per Mitteilung Nr. XY auf die Veröffentlichung hingewiesen worden. Mit Schreiben vom 18.12.2024. wurde die Betroffene auf die beginnende Konsultation hingewiesen.

[Weiterer Verfahrensgang]

Gründe

Der Beschluss «Az_RegVfg» vom «Datum_RegVfg» in der zuletzt geänderten Fassung «Az_geänderte_RegVfg» vom 26.02.2021 wird widerrufen.

1. Rechtsgrundlage

Rechtliche Grundlage der Entscheidung sind § 13 Abs. 2 TKG i.V.m. §§ 14 TKG

2. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für den Widerruf ergibt sich aus §§ 13 Abs. 2 S. 1 TKG i.V.m. § 211 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach entscheidet die Bundesnetzagentur im Bereich der im 2. Teil des TKG normierten Marktregulierung durch Beschlusskammern. Gemäß § 211 Abs. 5 S. 2 TKG erfolgen die Festlegungen nach den §§ 10 und 11 TKG durch die Präsidentenkammer.

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den Widerruf einer Regulierungsverfügung sind eingehalten worden:

Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Beteiligten, § 215 Abs. 1 TKG. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Beschlusskammer gemäß § 215 Abs. 4 S. 1 TKG nach Anhörung der Beteiligten abgesehen. Die Sache weist keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art auf und der Sachverhalt ist geklärt.

Der Entwurf einer Regulierungsverfügung sowie das Ergebnis des nationalen Konsultationsverfahrens sind jeweils gemäß §§ 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 TKG i.V.m. § 192 TKG im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden.

Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis ist die Entscheidung gemäß § 211 Abs. 5 S. 2 TKG behördenintern abgestimmt worden. Dem Bundeskartellamt ist Gelegenheit gegeben worden, sich zum Entscheidungsentwurf zu äußern (§ 197 Abs. 1 Nr. 1 TKG).

Der Entwurf der Regulierungsverfügung ist der EU-Kommission, den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten sowie dem GEREK gemäß § 14 Abs. 3 S. 1, § 12 Abs. 2 Nr. 1 TKG zur Verfügung gestellt worden.

3. Fehlende Regulierungsbedürftigkeit des Marktes

Nach dem Ergebnis der gemäß §§ 10 und 11 TKG von der Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur durchgeführten Marktdefinition und Marktanalyse hat die Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur festgestellt, dass der hier relevante bundesweite Markt für die „Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in einzelnen Mobilfunknetzen“ in Zukunft insgesamt nicht mehr der Regulierung nach §§ 10 f. TKG unterfällt.

vgl. die Anlage zu dieser Regulierungsverfügung.

Für die Feststellung beträchtlicher Marktmacht der Betroffenen fehlt damit die Grundlage.

Der Widerruf wird mit dieser Konsultation gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 TKG den betroffenen Unternehmen angekündigt.

4. Widerruf

Die Beschlusskammer hat die der Betroffenen auf dem verfahrensgegenständlichen Markt mit Beschluss «Az_RegVfg» vom «Datum_RegVfg», zuletzt geändert mit Beschluss «Az_geänderte_RegVfg_II» vom 26.02.2021, auferlegten Verpflichtungen widerrufen. Gemäß § 13 TKG kann die Bundesnetzagentur Unternehmen, die über beträchtliche Marktmacht auf einem Markt verfügen, der gemäß § 11 TKG für eine Regulierung nach dem Teil 2 des TKG in

Betracht kommt, Verpflichtungen nach §§ 24 bis 30, 38 oder 49 TKG auferlegen. Mit der Festlegung, dass der Markt für Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in einzelnen einzelnen Mobilfunknetzen Markt Nr. 2 der Märkte-Empfehlung 2014) in Zukunft insgesamt nicht mehr der Regulierung nach §§ 10 ff. TKG unterfällt, ist die Voraussetzung weggefallen. Deshalb werden die diesbezüglichen Pflichten der Betroffenen widerrufen.

Eine gesonderte Übergangsfrist gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 bis 3 TKG war nicht geboten. Die Zusammenschaltungsvereinbarungen sehen in der Regel eine 6-monatige Kündigungsfrist vor und können demnach nicht kurzfristig beendet werden. Zusätzlich bleiben die Netzbetreiber gemäß § 20 TKG zur Verhandlung über den Zugang verpflichtet. Sie haben auch ein eigenes Interesse an Zusammenschaltungen, um die Erreichbarkeit der Rufnummern innerhalb der Union sicherstellen zu können. Wegen der Angebote von Transitdiensten sind auch kleinere Netzbetreiber vor einer Verdrängung geschützt,

vgl. ausführlich Ziffer 10.2.2, Rn. 203f. und Rn. 218, Festlegung der Präsidentenkammer BK 124/003, Anlage zu dieser Regulierungsverfügung.

Darüber hinaus hat auch die Deregulierung der Terminierung im Festnetz, wo der Markt einer ähnlichen Logik wie bei der Mobilfunkterminierung folgt, (bislang) nicht zu Verwerfungen geführt,

s.a. Ziffer 10.2.2, Rn. 219, Festlegung der Präsidentenkammer BK 124/003, Anlage zu dieser Regulierungsverfügung.

Mit dieser Entscheidung endet auch die Vorlagepflicht von Terminierungsverträgen. Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass sie im Rahmen der Überprüfung der unionsweiten Obergrenze für Terminierungsentgelte gemäß § 38 Abs. 6 TKG die Verträge ggfs. dennoch anfordern wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den XX.YY.2025

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer

Schölzel

Scharnagl

Wieners

Hinweis:

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Beschlusskammer werden Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BKGebV) erhoben. Weitere Informationen finden Sie unter „Aktuelles“ auf den Internetseiten der Beschlusskammern 2, 3, 5 und 11 unter www.bundesnetzagentur.de.

Anlage

Festlegung der Präsidentenkammer